

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/11 B

L 30 AL 89/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 AL 4497/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27.10.2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren wird auf 15 968,06 Euro fest-
gesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über eine Erstattungspflicht der Klägerin nach § 147a Drittes Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von insgesamt noch 15 968,06 Euro für den Zeitraum vom 3.7.2002 bis 31.7.2003. Das Sozialgericht Berlin hat die Klage mit Urteil vom 1.9.2006 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 27.10.2010 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 15.12.2010 zugestellten Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem am 17.1.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) durch Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 15.2.2011 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 15.3.2011 zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 15.3.2011 verlängert worden.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist, ist das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, Abs 4 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf §§ 63 Abs 2, 39 Abs 1, 47, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

